



ASKÖ-Landesverband Niederösterreich
2521 Trumau, Dr. Theodor Körnerstraße 64
Tel.: 02253/61 877
Telefax: 02253/61 877 14
E-Mail: office@askoenoe.at
<http://www.askoenoe.at>

Vereinsgründungs-

und

ASKÖ-Beitrittspaket



Inhaltsübersicht

I. Die Grundlagen des Vereinswesens

I. 1. Charakteristik von Vereinen

I. 2. Arten von Vereinen

II. Die Gründung von Vereinen

II. 1. Die Gründung von Vereinen

II. 2. Die Umbildung von Vereinen

II. 3. Vereinsversammlungen

III. Die Auflösung von Vereinen

III. 1. Die freiwillige Auflösung von Vereinen

III. 2. Die behördliche Auflösung von Vereinen

III. 2. 1. Auflösungsgründe

IV. Die ASKÖ

IV. 1. Die Organisation der ASKÖ

IV. 2. Die Aufgaben der ASKÖ-NÖ

IV. 2. 1. Organisatorische Betreuung der Vereine

IV. 2. 2. Sportliche Betreuung der Vereine

IV. 2. 3. Betreuung der Mitglieder im Freizeitbereich

IV. 2. 4. Vertretung sportpolitischer Interessen

IV. 2. 5. Finanzielle Betreuung der Vereine

IV. 3. Beitritt zur ASKÖ

IV. 3. 1. Verfahren der Aufnahme in die ASKÖ

IV. 3. 2. Kosten der ASKÖ-Mitgliedschaft

V. Wo gibt's Geld?

V. 1. ASKÖ-NÖ

V. 2. NÖ-Landesregierung - Sportabteilung

ANHANG

A. Adressenverzeichnis

B. Musterstatuten



I. Die Grundlagen des Vereinswesens

Die wesentlichsten gesetzlichen Regelungen für das Vereinswesen finden sich in der Bundesverfassung und im Vereinsgesetz 2002. Für den Vereinsfunktionär sind aber im Rahmen seiner Tätigkeit auch noch andere Rechtsfragen von Bedeutung.

Vereinsrechtliche Bestimmungen in Bundesverfassungsgesetzen finden sich in den **Art 11 und 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. 12. 1867, im Art 11 Abs (1) und (2) der Europäischen Menschenrechtskonvention** sowie im **Beschluss der provisorischen Nationalversammlung von 30. Oktober 1918**.

Wichtigste Rechtsgrundlage ist das **Vereinsgesetz 2002**, das seit Juli 2002 in Kraft ist.

I. I. Charakteristik des Vereines

Ein Verein ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

1. Freiwilligkeit

Es ist jedermann freigestellt, einen Verein zu gründen, einem Verein beizutreten oder aus einem Verein auszutreten.

2. Bestandsdauer:

Die Vereinstätigkeit muss sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, daher stellt z. B. ein Ballkomitee keinen Verein dar.

3. Organisierte Verbindung mehrerer Personen unter einem Gesamtnamen:

Jeder Verein bedarf eines Statutes, das festlegt, wie der gemeinschaftliche Wille zu bilden ist, das die Vereinsaufgaben verteilt sowie die rechtliche Stellung der Mitglieder festhält.

4. Zweckbindung:

Die Vereinstätigkeit muss auf das Erreichen eines bestimmten Zieles (Vereinszweck) ausgerichtet sein.

I. 2. Arten von Vereinen

Dem Vereinsgesetz unterliegen nur Vereine, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind. Solche Vereine bezeichnet man auch als "**ideelle Vereine**".

Man bezeichnet einen Verein dann als auf Gewinn ausgerichtet, wenn sein Zweck die Erzielung eines Gewinnes ist, der auf die Vereinsmitglieder aufgeteilt wird. Entstehen aus der Tätigkeit eines Vereines ungeplante Gewinne, die nicht den Vereinsmitgliedern zufließen, sondern dem statutengemäßen Vereinszweck zugeführt werden, so liegt kein gewinnorientierter Verein vor.



Bei den Vereinen, auf die das Vereinsgesetz Anwendung findet, wird unterschieden in

- **Haupt- und Zweigvereine**

Ein Zweigverein ist ein Verein, der zu einem Hauptverein in einem, in den Statuten festgelegten Abhängigkeitsverhältnis steht. Die Mitglieder des Zweigvereines sind gleichzeitig Mitglieder des Hauptvereines. Der Zweigverein teilt das rechtliche Schicksal des Hauptvereines, d. h. eine Auflösung des Hauptvereines führt auch zu einer Auflösung des Zweigvereines.

- **Verband - Dachverband**

Bei einem Dachverband handelt es sich um einen Verein, dessen Mitglieder vorwiegend Verbände sind. Im Gegensatz zu Zweigvereinen bleiben diese Mitgliedsverbände rechtlich völlig selbstständig, d. h. die Auflösung des Dachverbandes berührt die Existenz der Mitgliedsvereine nicht. Unter einem Verband wird ein Verein verstanden, in dem sich Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen.

- **Zweigstellen und Sektionen**

Diese haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und keine eigenen Statuten. Es handelt sich dabei um vereinsinterne Untergliederungen.



II. Die Gründung von Vereinen

II. 1. Die Gründung von Vereinen

1. Schritt - Ausarbeitung der Statuten:

Die **Gründer** (d. s. jene Personen, die beabsichtigen, einen Verein zu gründen) müssen die Vereinsstatuten ausarbeiten.

Nach **§ 3 Abs 2 Vereinsgesetz** müssen die Statuten enthalten:

- den Vereinsnamen,
- den Vereinssitz,
- eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszweckes,
- die für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel,
- Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft,
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- die Organe des Vereines und ihre Aufgaben,
- die Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode,
- die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane,
- die Angabe, wer den Verein nach außen vertritt,
- die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis,
- Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereines und die Verwertung des Vereinsvermögens im Falle einer solchen Vereinsauflösung

2. Schritt - Vereinsbildungsanzeige

Die Gründer müssen (unter Angabe von Namen, Geburtsdatum und –ort sowie der für Zustellungen maßgeblichen Adresse) die Absicht, einen Verein gründen zu wollen, der zuständigen Behörde schriftlich mitteilen (**Anzeige der Vereinserrichtung**). Beizulegen sind die ausgearbeiteten Statuten in einfacher Ausfertigung.

Zuständige Behörde in erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde (bzw. Bundespolizeidirektion), in deren örtlichen Wirkungsbereich der Vereinssitz liegt.

3. Schritt – Einladung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Die zuständige Vereinsbehörde kann **innerhalb von vier (in Ausnahmefällen sechs) Wochen** ab dem Einlangen der Vereinsbildungsanzeige die Bildung des Vereines bescheidmäßig untersagen, wenn er nach seinem Zweck, Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre.

BEACHTEN: Ein Bescheid, mit dem die Bildung eines Vereines untersagt wird, gilt hinsichtlich der genannten Frist auch dann als rechtzeitig erlassen, wenn dessen Zustellung an der von den Gründern angegebenen Abgabestelle (§ 4 des Zustellgesetzes) versucht worden ist.



Rechtsmittel:

- gegen den Untersagungsbescheid ist das Rechtsmittel der **Berufung an die Sicherheitsdirektion** möglich;

Wenn die 4 (bzw. 6)-Wochenfrist verstreicht, ohne dass die Behörde die Bildung des Vereines untersagt, oder wenn sie bescheidmäßig erklärt, dass sie die Bildung des Vereines nicht untersagt, kann der Verein seine Tätigkeit aufnehmen.

4. Schritt - Konstituierung

Wenn die Behörde die Gründung des Vereines nicht untersagt, bzw. die 4-Wochenfrist ungenutzt verstreicht, kann der Verein seine Tätigkeit beginnen. Dazu haben die Gründer eine **konstituierende Generalversammlung** einzuberufen. In dieser

- wird die Gründung des Vereines mit den nichtuntersagten Statuten beschlossen und
- werden die in den Statuten vorgesehenen Funktionäre gewählt.

Der Vereinsvorstand muss die Mitglieder des Vorstandes unter Angabe

- ihrer statutengemäßen Funktion (z.B. Schriftführer)
- ihres Namens, Geburtsdatums, Geburtsortes,
- ihrer Wohnanschrift und
- Datum des Beginns ihrer Tätigkeit

der nach dem Sitz des Vereines zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von 4 Wochen nach der Bestellung mitteilen.

Damit ist die Gründung des Vereines abgeschlossen

II.2. Die Umbildung von Vereinen

Jede Statutenänderung stellt eine Umbildung des Vereines dar, für die im wesentlichen dasselbe Verfahren gilt wie bei der Neubildung eines Vereines. Nachdem im dafür zuständigen Organ (i.d.R. die Generalversammlung) ein entsprechender Beschluss gefasst wurde, muss der Verein eine **Umbildungsanzeige** (unter Beilage eines Protokollauszuges der Generalversammlung sowie eines Exemplares der geänderten Statuten) an die zuständige Vereinsbehörde richten. Diese Behörde kann innerhalb von vier Wochen die Umbildung des Vereines untersagen. Verstreicht diese Frist ohne Untersagungsbescheid, oder erlässt sie einen Bescheid, mit dem zur Aufnahme der Vereinstätigkeit eingeladen wird, kann der Verein seine Tätigkeit auf Grund der geänderten Statuten aufnehmen.

BEACHTEN: Bis zur Nichtuntersagung der Umbildung darf der Verein nur auf Grund seiner bisherigen Statuten tätig sein.



II. 3. Vereinsversammlungen

Hält ein Verein Versammlungen ab, so sind zwei Formen möglich:

- a) Die Vereinsversammlung ist auf die Vereinsmitglieder beschränkt. Diese Versammlung unterliegt daher nur den in den Statuten vorgegebenen Vorschriften.
- b) Die Vereinsversammlung ist öffentlich zugänglich. Diese Versammlung unterliegt dann den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953. Sie muss daher mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit schriftlich bei der Behörde angezeigt werden. Diese Anzeige ist gebührenfrei!

BEACHTEN: Die Behörde ist zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben nur während der Amtsstunden verpflichtet, maßgeblich ist das tatsächliche Eintreffen bei der Behörde, also nicht das Datum des Poststempels.

III. Die Auflösung von Vereinen

Das Vereinsgesetz kennt die

- **freiwillige** Auflösung eines Vereines und die
- **behördliche** Auflösung eines Vereines

III. 1. Die freiwillige Auflösung von Vereinen

Das Vereinsgesetz sieht vor, dass in den Statuten Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereines und die Verwertung des Vereinsvermögens bei einer Vereinsauflösung enthalten sein müssen.

Die freiwillige Auflösung des Vereines muss vom letzten Vereinsvorstand innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinsbehörde angezeigt werden. Diese Anzeige muss den Statuten entsprechend gefertigt werden.

Der letzte Vereinsvorstand ist außerdem verpflichtet, die Vereinsauflösung in einer, für amtliche Mitteilungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

BEACHTEN: Kommt der letzte Vereinsvorstand seinen Verpflichtungen zur Anzeige an die Sicherheitsdirektion oder zur Verlautbarung der Auflösung nicht nach, so begeht er damit eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe zu bestrafen ist.

Der Verein verliert seine Rechtspersönlichkeit erst nach abgeschlossener Liquidation des Vereinsvermögens (die Bestimmungen über das Verfahren der freiwilligen Auflösung sind den Statuten zu entnehmen).



III. 2. Die behördliche Auflösung von Vereinen

III. 2. 1. Auflösungsgründe

Ein Verein kann aufgelöst werden,

- wenn er gegen Strafgesetze verstößt;
- wenn er seinen statutengemäßen Wirkungskreis überschreitet;
- oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.



IV. Die Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ)

IV. 1. Die Organisation der ASKÖ

Die Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ) ist auf dem Bundesgebiet in eine ASKÖ-Bundesorganisation und neun Landesverbände geteilt. Die Zuordnung der Vereine erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten (d. h. alle Vereine, die ihren Vereinssitz in Niederösterreich haben, werden dem ASKÖ-Landesverband Niederösterreich zugerechnet).

Der ASKÖ-Landesverband Niederösterreich gliedert sich wiederum in neun Bezirksverbände, wodurch eine flächendeckende Betreuung der Sportvereine in Niederösterreich erreicht werden kann. In fünf dieser Bezirksverbände haben wir eigene, voll ausgestattete Bezirkssekretariate eingerichtet, die den Vereinen auch zur Erledigung ihrer administrativen Aufgaben zur Verfügung stehen.

IV. 2. Aufgaben der ASKÖ-NÖ

Die Aufgaben des ASKÖ-Landesverbandes Niederösterreich sind sehr vielfältig und umfangreich.

IV. 2. 1. Organisatorische Betreuung der Vereine

Die ASKÖ-NÖ sieht ihre Aufgabe hauptsächlich darin, Dienstleistungen für ihre Vereine zu erbringen.

Daher leistet sie Hilfestellung bei der Erstellung von Ausschreibungen, stellt ihre Erfahrung bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen zu Verfügung.

Darüber hinaus führt sie regelmäßig Aktionen durch, wie z. B. Bekleidungs- und Ausrüstungsaktionen etc.

Außerdem werden Seminare zur organisatorischen Fortbildung der Vereinsfunktionäre (Vereinsmanagement) durchgeführt, wobei hier jährlich wechselnde Schwerpunkte gesetzt werden.

Ganz wichtig ist auch die Evidenthaltung der Vereins- und Mitgliederdaten für die Verleihung von Ehrenzeichen und die Vornahme von Ehrungen.

IV. 2. 2. Sportliche Betreuung der Vereine

In der ASKÖ-NÖ sind ca. 85 verschiedene Sparten vertreten. Für die meisten dieser Sparten gibt es einen Landesverantwortlichen (Landesreferenten), der über die notwendigen fachlichen Kenntnisse bzw. Erfahrungen verfügt, um gemeinsam mit dem Landessekretariat die Belange der Sparte vertreten zu können. Innerhalb dieser Sparten werden ASKÖ-Landes- und -Bezirksmeisterschaften in allen Klassen, Vergleichskämpfe, Turniere, aber auch Kurse zur fachlichen Weiterbildung für die Funktionäre sowie Kurse zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit für aktive Sportler (Leistungskurse) durchgeführt.



Im ASKÖ-Landesverband Niederösterreich finden aber nicht nur die Spitzen- und Leistungssportler Aufnahme. Dem großen und immer wichtiger werdenden Bereich des Breiten- und Gesundheitssportes wird ebenfalls die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt. So wurde schon vor Jahren ein eigenes Referat für Fitness und Gesundheitsförderung geschaffen, das sich mit der Planung und Umsetzung von Aktionen zur unmittelbaren Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung befasst.

Zur besseren Betreuung der Senioren hat die ASKÖ-NÖ ein eigenes Senioren-Referat geschaffen, das sich mit der Ausarbeitung eines Konzeptes zur umfassenden Einbindung der älteren Menschen in die Tätigkeiten der ASKÖ beschäftigt.

IV. 2. 3. Betreuung der Mitglieder im Freizeitbereich

Innerhalb der ASKÖ werden natürlich auch für ständig wachsenden Bereich des Freizeitsportes Aktivitäten gesetzt. So veranstaltet der ASKÖ-Landesverband Niederösterreich jährlich Skikurse für alle Altersgruppen, vom Anfänger bis zum Könner. In den Sommerferien führt die ASKÖ-NÖ regelmäßig Kinder-Ferienlager durch, bei dem die Teilnehmer die Möglichkeit haben, verschiedene Sportarten kennen zu lernen.

Vom ASKÖ-Generalsekretariat werden für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bundessportheimen Sportwochen und Jugendlager abgehalten, wo die Kinder und Jugendlichen unter fachlich qualifizierter Anleitung Kontakte zu den verschiedenen Sparten aufnehmen und die gesellschaftliche Bedeutung des Sportes hautnah erleben können.

IV. 2. 4. Vertretung sportpolitischer Interessen

Die ASKÖ-NÖ ist mit ihren Funktionären in den gesetzgebenden Körperschaften sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene vertreten. Durch das ASKÖ-Generalsekretariat ist die Vertretung in anderen, für den Sport wichtigen Gremien (wie z. B. der Bundessportorganisation) gegeben.

Dadurch kann eine ausreichende sportpolitische Vertretung der Anliegen des Sportes und unserer Vereine gewährleistet werden.

IV. 2. 5. Finanzielle Betreuung der Vereine

Vereine, die Mitglieder der ASKÖ-NÖ sind, haben die Möglichkeit, an den ASKÖ-Landesverband Ansuchen um finanzielle Unterstützung zu richten.

Subventionen werden

- a) für die Anschaffung von Sportgeräten und
- b) für die Durchführung von Bauvorhaben

vergeben.

Für die Subventionsvergabe ist folgende Vorgangsweise vorgesehen:

Vereine können erstmals nach einer ASKÖ-Mitgliedschaft von zumindest einem Jahr eine Subvention erhalten. Voraussetzung für die Erlangung einer Subvention ist die Erfüllung der



Vereinsverpflichtungen, d. h. die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, der Abonnementgebühren für "Move" und eventuell offener Lieferscheine.

Der Verein (bzw. die Sektion) richtet über den zuständigen ASKÖ-Bezirksobmann (Adressen siehe Anhang A) ein formloses Ansuchen an das Präsidium der ASKÖ-NÖ. Diesem Ansuchen sind ein Kostenvoranschlag, aus dem die Höhe der geplanten Investition ersichtlich ist, sowie eine Kopie des Ansuchens an die NÖ-Landesregierung vorzulegen. Vereine (bzw. Sektionen) können nur alle 2 Jahre (gerechnet von dem Zeitpunkt an, an dem die zuletzt gewährte Subvention vollständig abgerechnet wurde) ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung an den ASKÖ-Landesverband richten.

Vereine, die der ASKÖ beitreten wollen, erhalten als Investitionsbeitrag eine Subvention in Höhe von € 2.000,--. Wenn der Name ASKÖ zusätzlich in den Vereinsnamen aufgenommen wird, dann erhöht sich der Investitionsbeitrag auf € 2.500,--.

IV. 3. Beitritt zur ASKÖ

IV. 3. 1. Verfahren der Aufnahme in die ASKÖ

Vereine, die der ASKÖ beitreten wollen, senden die Beitrittsformulare (können im ASKÖ-Landessekretariat angefordert werden) ausgefüllt und unterschrieben an das ASKÖ-Landessekretariat retour, in einer der folgenden Sitzungen des ASKÖ-Landespräsidiums wird dann die Aufnahme des Vereines beschlossen und dem Verein eine Aufnahmeurkunde ausgestellt.

BEACHTEN: Für die Aufnahme sind Kopien der Statuten und des Genehmigungsbescheides unbedingt notwendig. **Außerdem können nur gemeinnützige Sportvereine Mitglied in der ASKÖ werden.**

IV. 3. 2. Kosten der ASKÖ-Mitgliedschaft

ASKÖ-Vereine haben jährlich für je 50 angefangene Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag von € 25,00 zu bezahlen. Außerdem besteht die Verpflichtung, zwei Exemplare der Zeitschrift "Move" zum Preis von € 6,00 pro Jahr und Exemplar abzunehmen.

Beispiel: Verein mit 140 Mitgliedern:

| | |
|------------------------|------------------|
| Mitgliedsbeitrag | € 75,00 |
| "Move"-Abo | € 12,00 |
| Gesamtbelastung daher: | € 87,00 jährlich |



V. Wo gibt's Geld?

Die Tätigkeit von Vereinen, sowohl im Spitzen- wie auch im Breitensport, erfordert den Einsatz von Sportgeräten, eventuell auch den Bau von Sportanlagen. Dazu ist in der Regel mehr Geld notwendig, als die Vereine selbst aufbringen können. Daher sind im Folgenden Möglichkeiten zur Mittelaufbringung durch die Sportvereine aufgezählt.

V. 1. ASKÖ-NÖ

Die Möglichkeiten, Voraussetzungen und die Vorgangsweise, um zu einer Subvention des ASKÖ-Landesverbandes Niederösterreich zu gelangen, wurden im Kapitel IV.2. 5. "Finanzielle Betreuung der Vereine" bereits behandelt.

V. 2. NÖ-Landesregierung – Sportabteilung WST5

Die Sportabteilung der NÖ-Landesregierung vergibt Subventionen an Sportvereine für

- die Anschaffung von kostenaufwendigen Sportgeräten
- Sportstättenbau und -instandhaltung sowie
- die Durchführung von Sportveranstaltungen.

Für die Einreichung wurden eigene Formulare aufgelegt, die unter www.noel.gv.at heruntergeladen werden können. Eine Kopie des Ansuchens ist an die ASKÖ-NÖ zu senden, da diese von der Sportabteilung zur Stellungnahme aufgefordert wird.

Die Vergabe der Subventionen erfolgt jährlich in zwei Sitzungen des NÖ-Landessportrates, dieser Vergabe gehen aber 2 - 3 Vorbesprechungen mit den Vertretern der ASKÖ-NÖ voran, so dass auch hier eine ausreichende Vertretung der Interessen unserer ASKÖ-Vereine gegeben ist. Die formelle Beschlussfassung erfolgt dann in einer Sitzung des NÖ-Landtages.



Wichtige Adressen

ASKÖ-Generalsekretariat

1030 Wien, Maria Jacobi Gasse 1, Media Quarter St. Marx 3.2
Tel.: 01/869 32 45-0, Fax: 01/01/869 32 45 – 28
<http://www.askoe.at>
E-Mail:
Generalsekretär: Michael Maurer, michael.maurer@askoe.at

ASKÖ-Bezirksverband Amstetten

Helfried Blutsch, 3362 Waldheim, Krokusstraße 3
Mail: helfried.blutsch@gmail.com

ASKÖ-Bezirksverband Baden

Reinhard Gärtner, 2514 Traiskirchen, Hochmühlstraße 30
Tel.: 02252/52 871
Mail: askobvba@gmx.at
<http://www.askoe-bezirkbaden.at>

ASKÖ-Bezirksverband Mödling

Rudolf Löffler, 2351 Wr. Neudorf, Garteng. 5/1/6

ASKÖ-Bezirksverband Neunkirchen

Monika Moser, p. A. 2630 Ternitz, Rathaus, Hans Czettel-Platz 1
Mail: monika.moser@ternitz.at
<http://www.neunkirchen.askoenoe.at/de>

ASKÖ-Bezirksverband Nord

Johann Kellner, 3950 Gmünd, Schulgasse 28

ASKÖ-Bezirksverband Nordost

Christine Allmayer, 2232 Deutsch-Wagram, Bockfließer Str. 66
M 0676/7008481
Mail: c.allmayer@askoenoe.at

**ASKÖ-Bezirksverband Ost**

Mag. Leonard Hudec, 2326 Maria Lanzendorf, Alois-Stummergeasse 17

Mail: leonard.hudec@aon.at

ASKÖ-Bezirksverband St. Pölten

Reinhold Reither, 3100 St. Pölten, Ungergasse 8

M 0660/4722289

Mail: rreither@a1.net

<http://www.stpoelten.askoe.or.at>

ASKÖ-Bezirksverband Wr. Neustadt

Horst Karas, 2732 Willendorf, Römergrubenweg 20

M 0664/5104754

Mail: karashorst@foisner.com



Vereinsstatuten (Muster)

§ 1 **Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen
.....
und hat seinen Sitz in
. Er gehört der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Niederösterreich an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2 **Tätigkeitsbereich, Vereinszweck**

Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf den Bereich Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder.

§ 3 **Ideelle Mittel**

Der Erlangung des Statutenzweckes dienen folgende Mittel:

- a) Pflege der Leibesübungen auf allen Gebieten des Sportes für alle Altersstufen.
- b) Geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettkämpfe.
- b) Abhaltung von Vorträgen.
- d) Herausgabe von Mitteilungsblättern.
- e) Einrichtung einer Fachbibliothek.
- f) Errichtung von Turn- und Sportstätten.

§ 4 **Materielle Mittel**

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen).
- c) Erträgnisse aus geselligen Veranstaltungen (Sportlerball, Faschingskränzchen).
- d) Abhaltung eines Flohmarktes.
- e) Zufallsgewinne aus sportlichen Veranstaltungen.
- f) Sportschilling
- g) Fördererbeiträge



§ 5

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehen des Vereines wirksam.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind außerdem zur Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.



§ 9 **Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1. November schriftlich beim Obmann eintreffen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

§ 10 **Ausschlussbestimmungen**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

1. Wenn das Mitglied die Interessen des Vereines schädigt oder in den Statuten festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt.
2. Wenn es sich eines staatsfeindlichen oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

Zur Fällung eines Ausschließungsbeschlusses ist der Vorstand berufen. Der hiervon Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung in Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft. Gegen die Entscheidung der Generalversammlung kann binnen eines Monats eine schriftliche Berufung an den Landesverband erfolgen, der endgültig entscheidet.

§ 11 **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 12 **Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich jeweils im ersten Halbjahr statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde, sowie die Ehrenmitglieder.



Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung dem Vorstand zu übergeben.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf einer halben Stunde abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 13 **Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 14 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann und seinem Stellvertreter.
- b) dem leitenden Fachwart (Sektionsleiter) und seinem Stellvertreter.
- c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.
- d) dem Kassier und seinem Stellvertreter.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand wird vom Obmann in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.



Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Obmannes ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

§ 15 **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
- g) Vornahme notwendiger Kooptierungen.

§ 16 **Agenden der Funktionäre**

Dem Obmann obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

§ 17 **Rechnungsprüfer**

Die drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.



Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 18 **Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Gegen die Beschlüsse kann innerhalb von vier Wochen eine Beschwerde an den Landesverband erhoben werden.

§ 19 **Vereinsauflösung**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Generalversammlung auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das Vereinsvermögen an die Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Niederösterreich, zu übertragen, welche das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch im Falle einer behördlichen Vereinsauflösung.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.